



## **NEUFASSUNG DER SATZUNG**

des

### **Special Olympics Deutschland in Bayern e. V.**

Angenommen von Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2022  
und in Kraft getreten am 07.08.2023

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Special Olympics Deutschland in Bayern, nachfolgend auch SOBY genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e. V.".
3. Der Verein ist der Landesverband von Special Olympics Deutschland e. V. in Bayern und Mitglied bei Special Olympics Deutschland e. V. nachfolgend SOD genannt.

#### **§ 2**

##### **Anbindung an SOD**

1. SOBY ist durch Name und Satzung an SOD gebunden und handelt im Rahmen einer Akkreditierungsvereinbarung und Beitragsordnung, welche von SOD vorgegeben werden.
2. Die Akkreditierung der Teilnehmer für internationale und nationale Special Olympics-Veranstaltungen erfolgt durch SOD.

#### **§ 3**

##### **Zweck**

1. Zweck von SOBY ist es, in Bayern Möglichkeiten sportlicher Betätigung für Menschen mit geistiger Behinderung auf der Basis deutscher Entwicklungen und der Idee und Philosophie der Special Olympics Bewegung zu schaffen, durch Bewegung, Spiel und Sport Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung von Menschen mit geistiger Behinderung zu geben und zu ihrer Inklusion auf Grundlage der UN-Behinderten-rechtskonvention in die Gesellschaft beizutragen.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes gehört insbesondere:
  - ein auf Landesebene systematisches, flächendeckendes Angebot in Bewegung, Spiel und Sport für und mit Menschen mit geistiger Behinderung zu fördern;
  - Möglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung zu schaffen, den Bereich Bewegung, Spiel und Sport positiv zu erleben;

- sportliche Angebote, Bewegungsangebote im alltäglichen Lebensumfeld der Menschen mit geistiger Behinderung vor Ort, in Vereinen, Einrichtungen und sonstigen Organisationen sowie im Rahmen von Sportveranstaltungen auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene zu entwickeln, zu fördern und durchzuführen;
  - ganzjährige Trainingsprogramme zu unterstützen, sowie lokale, regionale und landesweite Wettbewerbe in einer Vielzahl von Sportarten im Sinne von Special Olympics zu fördern und durchzuführen, sowie bei der Vorbereitung und Durchführung nationaler bzw. Vorbereitung internationaler Wettbewerbe mitzuwirken;
  - Bewegung, Spiel und Sport als Möglichkeit für mehr Gemeinsamkeit zwischen Menschen mit und ohne Behinderung zu entwickeln, zum Beispiel durch Übungsprogramme und Wettbewerbe, durch gemeinsamen Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familiensport.
  - Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen von sportlichen Aktivitäten bzw. Veranstaltungen in angemessener Form Aufklärung, Untersuchungen, sowie Beratung zur gesundheitlichen Vorsorge anzubieten
  - SOBY kann sich eine eigene Jugendordnung geben.
3. SOBY wirkt als Beratungsstelle, insbesondere:
- zur Förderung und Durchführung von Sportprojekten, Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er kann dazu erforderliche ideelle, personelle und materielle Hilfen bereitstellen;
  - zur Aufklärung und Unterstützung von öffentlichen und privaten Stellen über Inhalt und Bedeutung von Inklusion im Bereich von Bewegung, Sport und Spiel
4. Zu den Aufgaben von SOBY gehört die Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen. Dazu gehört insbesondere die Qualifizierung von Menschen mit geistiger Behinderung, sowie Maßnahmen der Aufklärung und Qualifizierung von Familienmitgliedern, sowie haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/.innen im Themenfeld Bewegung, Sport und Spiel. SOBY initiiert und fördert dem Vereinszweck entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen und Projekte.
5. SOBY strebt eine Kooperation mit den Organisationen und Verbänden an, die mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung arbeiten und insbesondere auf Landesebene tätig sind.
6. SOBY will durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz und den Stellenwert der Menschen mit geistiger Behinderung und deren sportliche Betätigungen nachhaltig erhöhen.
7. SOBY verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## **SOBY Untergliederungen**

1. Zur Erreichung der Ziele von SOBY kann SOBY SO Untergliederungen akkreditieren. Sie unterliegen den von SOD an SOBY vorgegebenen Vereinbarungen und Regelungen.
2. SOBY Untergliederungen werden mit ihrer Akkreditierung Mitglied von SO Bayern.
3. Die Gründung der SO Untergliederung kann nur auf der Basis einer von SOD vorgegebenen Satzung und Akkreditierungsvereinbarung erfolgen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind:
  - (a) akkreditierte SO Untergliederungen;
  - (b) juristische Personen aus dem Bundesland Bayern die auf Antrag Mitglied wurden und die die Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung zum Ziel haben und bereit sind, die Aktivitäten von SOBY und SOD mitzutragen und zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere, Landesorganisationen, Landesverbände, Einrichtungen, Vereine, sowie Unternehmen;
  - (c) „Persönliche Mitglieder“, darunter Einzelpersonen, sowie natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder.
2. Bundesverbände und Bundesorganisationen können nur Mitglied bei SOD ein;
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein gem. 1b bis 1c ist schriftlich an das Präsidium von SOBY zu richten. Das Präsidium entscheidet über den Antrag. Sowohl Zustimmung als auch Ablehnung müssen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Mitgliedsbeiträge werden nach einer von SOD vorgegebenen Beitragsordnung erhoben, welche auch regelt, welcher Anteil der Mitgliedsbeiträge an SOD abzuführen ist.  
Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich fällig und zahlbar zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch am 30.4..
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung, Insolvenzantrag oder Liquidation der juristischen Person;
  - (b) durch freiwilligen Austritt:  
Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende desselben Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Präsidenten zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens zum 30.09. beim Präsidenten eingegangen ist.  
Der freiwillige Austritt von SOBY Untergliederungen ist ausgeschlossen.
  - (c) durch Ausschluss aus dem Verein:
    - (aa) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des

Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung, die ausdrücklich auf den drohenden Ausschluss hinweisen muss, drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen;

- (bb) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
- (cc) Eine SOBY Untergliederung kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm die Akkreditierung entzogen, bzw. nicht mehr erneuert wird.

Das nach (aa), (bb) oder (cc) ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, per Brief an den Präsidenten die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- 6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen und verwirken jedes Recht, Name oder Logo von Special Olympics zu verwenden.

## **§ 6**

### **Mittelverwendung und Begünstigungsverbot**

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 7. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Präsidium
- c) das Unterorgan „Persönliche Mitglieder“

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist das Präsidium.
3. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Das Einladungsschreiben bzw. die Einladungs-E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. In der Mitgliederversammlung haben jede SOBY Untergliederung, jede juristische Person und jeder Delegierte des Unterorgans „Persönliche Mitglieder“, sowie die Ehrenmitglieder eine Stimme.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
  - (b) Genehmigung des durch das Präsidium aufgestellten Etats für das nächste Geschäftsjahr sowie Genehmigung des Nachtragsetats;
  - (c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen oder Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens;
  - (d) Entgegennahme des inhaltlichen und finanziellen Jahresberichts des Präsidiums und des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer oder des Wirtschaftsprüfungsunternehmens;
  - (e) Entlastung des Präsidiums;
  - (f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
  - (h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 Abs. 5c dieser Satzung.
  - (i) Wahl der Delegierten für die SOD Mitgliederversammlung, wobei zwingend der/die Präsident/-in oder ein/e Vizepräsident/-in sowie ein weiteres Präsidiumsmitglied als Delegierte zu bestimmen sind.
6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die

Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter / die Leiterin. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und dem vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin bestimmten Protokollführer/in unterschrieben. Die Protokolle gelten vier Wochen nach ihrer Zustellung als genehmigt, soweit in dieser Frist kein Widerspruch in schriftlicher Form eingelegt wird. In diesem Fall gilt das Protokoll mit Ausnahme des Widerspruchspunktes als genehmigt.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Die ordentliche sowie außerordentliche Mitgliederversammlung, auch die des Unterorgans „Persönliche Mitglieder“ können alternativ als hybride oder digitale Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in einer hybriden oder digitalen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform, als hybride oder als digitale Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft das Präsidium.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen aufgrund gerichtlicher Maßgaben oder um die SOD Akkreditierung nicht zu verlieren, können durch das Präsidium beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
10. Jedes Mitglied sowie auch SOD kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten / bei der Präsidentin des Vereins schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die geänderte Tagesordnung muss allen Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (ausgeschlossen die Tagesordnungspunkte Wahlen, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins), die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 9 Das Präsidium**

1. Das Präsidium des Vereins bestimmt die Vereinspolitik im Sinne von SOD unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und schafft die Rahmenbedingungen für die Arbeit im Verein und ist insbesondere für die Umsetzung der Special Olympics-Idee in Bayern zuständig.

Er besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen:

- (a) dem Präsidenten / der Präsidentin (als Repräsentant/in des Vereins);
- (b) dem / den 1. und 2. Vizepräsidenten/-innen
- (c) dem/der Schatzmeister/in;
- (d) bis zu sechs Beisitzer/innen.

Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen:

- (a) der/die Geschäftsführer/in oder Leiter/in der Koordinierungs- und Beratungsstelle (wahlweise: Geschäftsstelle);
- (b) die Ehrenpräsidenten ohne Stimmrecht;
- (c) die kooptierten Mitglieder;
- (d) die berufenen Beiräte
- (e) SOD Präsidiumsmitglieder.

Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Der/die Präsident/-in und der/die Schatzmeister/in sowie die Vizepräsidenten/-innen (je zwei gemeinsam) vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
3. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche des Gesamt-Präsidiums und der Beiräte geregelt sind.
4. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung des Unterorgans „Persönliche Mitglieder“ nach Maßgabe des § 11
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - e) Aufstellung eines Etats für jedes Geschäftsjahr; Aufstellung von Nachtragsetats;
  - f) Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Geschäftsbetriebs;
  - g) Erstellung eines inhaltlichen und finanziellen Jahresberichtes;
  - h) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/in oder des/der Leiter/in der Koordinierungs- und Beratungsstelle;
  - i) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
  - j) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - k) Berufung der Beiräte;
  - l) Akkreditierung der SOBY Untergliederungen;
  - m) Unterstützung der Mitglieder bei ihren Aktivitäten;
  - n) Kooptierung von weiteren Mitgliedern in das Präsidium ohne Stimmrecht;
  - o) Festlegung und Durchführung von landesweiten, regionalen und örtlichen Spielen.
5. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zwei Mal möglich. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Präsidiums im Amt. Die Mitglieder des Präsidiums (stimmberechtigte Mitglieder) werden in Einzelwahlgängen gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder von SOBY. Auf Antrag wird schriftlich und geheim

gewählt; Blockwahl ist auf Antrag zulässig. Dasselbe gilt für die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen. Ehrenpräsidenten werden auf Lebenszeit gewählt.

6. Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.
7. Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der angefallenen Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SOBY.

## **§ 10 Beiräte**

1. Das Präsidium kann je nach Erfordernis Fachbeiräte, insbesondere für Athleten (Athletenrat), Familien (Familienrat), Jugend (Jugendrat) und Einrichtungen (Einrichtungsrat) berufen. Präsidiumsmitgliederberufen. Präsidiumsmitglieder können nicht gleichzeitig Beiratsmitglieder sein. Präsidiumsmitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Beiräte teilnehmen.
2. Die Beiräte haben das Präsidium in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.
3. Die Mitglieder des Fachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im Einzelfall Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten gemäß den gültigen Reisekostenbestimmungen von SOBY.

## **§ 11 Unterorgan „Persönliche Mitglieder“**

1. Das Unterorgan „Persönliche Mitglieder“ setzt sich zusammen aus
  - Fördermitgliedern des Landesverbandes
  - aus Einzelmitgliedern und FamilienmitgliedernZweck des Unterorgans „Persönliche Mitglieder“ ist deren Interessen zu wahren und auf anderen Ebenen zu vertreten.
2. Für die Organisation des Unterorgans „Persönliche Mitglieder“ ist das Präsidium des Landesverbandes zuständig.
3. Das Präsidium beruft einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Auf dieser wählt das Unterorgan „Persönliche Mitglieder“ aus ihrer Mitte Delegierte.
4. Die Zahl der Delegierten ist auf maximal 25% der Gesamtzahl der persönlichen Mitglieder beschränkt. Stichtag zur Berechnung ist der Tag der Einladungsfrist.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 12 Koordinierungs- und Beratungsstelle (wahlweise: Geschäftsstelle)**

Der Verein kann eine hauptamtlich geführte Koordinierungs- und Beratungsstelle des Vereins einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter/innen anstellen.

## **§ 13**



## **Wirtschaftsführung**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
  - a) Anteil der Mitgliedsbeiträge;
  - b) Geld- und Sachspenden;
  - c) Zuschüssen;
  - d) sonstige Zuwendungen.
3. Das Rechnungswesen ist jeweils von den Rechnungsprüfern oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht liegt zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen und eine schriftliche Begründung der Auflösung enthalten. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Präsident/-in und die Vizepräsidenten/-innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Special Olympics Deutschland e. V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 seiner Satzung zu verwenden hat.

## **§ 15 Übergangsregelung**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.